

Novellierung der EMAS-Verordnung: Was sich für teilnehmende Organisationen ändert

1. Die EU hat beschlossen, die 1993 erlassene und 2001 überarbeitete Verordnung über die „freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS)“ erneut komplett zu novellieren. Die neue EMAS Verordnung ist am **22. Dezember 2009** im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden.

Bei der Novelle wurden Teile der zur noch bestehenden Verordnung erlassenen Leitfäden in die Regelung übernommen. Zudem wurden zahlreiche neue Regelungen getroffen, so dass die Menge der Vorschriften von 18 auf 52 angewachsen ist. Die Zahl der Anhänge ist mit acht gleich geblieben. Für erfahrene Anwender hilfreich ist vor allem Anhang VIII, der den Weg weist von den alten zu den neuen Regelungen.

Bei der Neugestaltung hat man versucht, den Text übersichtlicher (nach Adressatengruppen) zu gliedern. Die Gliederung erleichtert den ersten Einstieg für teilnahmewillige Organisationen. Dennoch wird der gesamte Pflichtenkatalog erst klar, wenn man auch die Kapitel für Umweltgutachter, Registrierungsstellen oder Mitgliedstaaten und die Anhänge gelesen hat.

2. Die Grundstruktur von EMAS bleibt gleich (Art 4). Bei der Einführung des Umweltmanagementsystems sollen künftig „**bewährte sektorspezifische Umweltmanagementpraktiken**“ berücksichtigt werden. Diese sind neuen „sektorspezifischen Referenzdokumenten“ zu entnehmen, die die Kommission nach und nach entwickeln lassen will. Diese Dokumente sollen auch spezifische Indikatoren für die Umweltleistung und Leistungsrichtwerte sowie Systeme zur Bewertung des Leistungsniveaus enthalten können (Art 46). Die Referenzdokumente sind als Hilfen für Anwender gedacht, können sich aber, je nach Ausgestaltung als Gegenteil erweisen.

Neu ist die zwingende Vorgabe von **Leistungsindikatoren** als Element der Umwelterklärung (Anhang IV Teil C). Diese beziehen sich auf Energieeffizienz, Materialeffizienz, Wasser, Abfall, biologische Vielfalt und Emissionen. Eine Präzisierung der Indikatoren erfolgt hinsichtlich des Anfalls gefährlicher Abfälle sowie bei den Treibhausgasen, bei denen mindestens die Emissionen von CO₂, CH₄, N₂O, HFCs, PFCs und SF₆, und bei den Luftemissionen, bei denen mindestens SO₂, NO_x und PM anzugeben sind. Abweichungen von der Nutzung bestimmter Kernindikatoren sind mit entsprechender Begründung grundsätzlich möglich: Ist eine Organisation der Auffassung, dass einer oder mehrere Kernindikatoren für ihre direkten Umweltaspekte nicht wesentlich sind, muss die Organisation keine Informationen zu diesen Kernindikatoren geben. Das gleiche gilt für die an sich erforderliche Angabe der Bruttowertschöpfung in Mio. € oder wahlweise des gesamten jährlichen Outputs in Tonnen.

Bei **kleinen und mittleren Unternehmen** kann darüber hinaus anstatt der Bruttowertschöpfung oder des jährlichen Outputs der jährliche Gesamtumsatz, wahlweise die Anzahl der Beschäftigten, gewählt werden. Im nicht produzierenden Gewerbe (**Verwaltungen, Dienstleister**) kann die Größe der Organisation, ausgedrückt durch die Anzahl der Beschäftigten, angegeben werden. Die Nutzung weiterer, z.B. unternehmensspezifischer Indikatoren, bleibt selbstverständlich weiterhin zulässig und unterliegt wie bisher den Anforderungen an Verständlichkeit, Transparenz, Glaubwürdigkeit und Vergleichbarkeit.

3. Für **kleine und mittlere Unternehmen** sowie für bestimmte Behörden wird die Möglichkeit eröffnet, die Revalidierung und die Vorlage aktualisierter Umwelterklärungen zeitlich zu strecken. Während es grundsätzlich dabei bleibt, dass spätestens alle drei Jahre revalidiert und dazwischen jährlich die Umwelterklärung aktualisiert werden muss, wird für KMU ein Rhythmus von vier Jahren und eine einmalige Aktualisierung nach zwei Jahren für zulässig erachtet (Art 7). Hilfreich ist dies für solche Teilnehmer, die auf ein Zertifikat nach ISO 14001 keinen Wert legen. Denn diese bleiben an den dort zwingend vorgeschriebenen Intervall von maximal drei Jahren gebunden.

4. Allen Organisationen soll Unterstützung zuteil werden bei der **Information über geltende Umweltvorschriften** und über die zuständigen Vollzugsbehörden (Art 32). Die Unterstützung kann gebührenpflichtig gemacht werden (Art 39). Wer die Aufgabe übernimmt, steht im Ermessen des Mitgliedstaates.

5. Neu ist die Möglichkeit, eine Sammelregistrierung zu beantragen (Art 3 Absätze 2 und 3). Das heißt, Organisationen können auch ausländische Standorte in die Registrierung einbeziehen, sogar die Integration von Standorten in Drittländern außerhalb der EU ist möglich. Ein sanfter Druck in diese Richtung kann durch Art 10 Abs. 3 ausgeübt werden: Wer nicht alle Standorte (auch die ausländischen!) in die Registrierung einbezieht, muss dies ggf. klarstellen.

6. Möglich wird die Teilnahme auch für Organisationen außerhalb der EU. Hier wird durch Art 3 Abs. 3 und Art 11 Abs. 1 eine merkwürdige Regelung hinsichtlich der Registrierung getroffen: In Art 11 wird es den Mitgliedstaaten freigestellt, ob sie in diesen Fällen eine Registrierung anbieten wollen, gleichzeitig regelt Art 3, dass nur Umweltgutachter aus solchen Mitgliedstaaten zum Zuge kommen dürfen bei „Global EMAS“, die selbst eine Registrierung anbieten.

7. Wichtig ist, wie schon beim Übergang von EMAS I zu EMAS II, die Gestaltung des Übergangs zum neuen Recht. Die Regelung in Art 51 Abs. 2 ist identisch mit der 2001 relevanten Regelung. Das heißt: Die Verordnung ist anwendbar 20 Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt, also ab dem 11. Januar 2010. Auf unser Merkblatt mit **Hinweisen für registrierte Organisationen und Antragsteller zum Inkrafttreten der neuen EMAS-Verordnung (EG) Nr. 1221/2009** wird verwiesen.